

## Geszentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

#### A. Problem

Für im Inland lebende Kriegsoffer sieht das Bundesversorgungsgesetz im Gegensatz zur Auslandsversorgung keine Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder einzustellen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem die Berechtigung abgeleitet wird, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Diese Rechtslage ist im Hinblick auf Berechtigte, die während des Zweiten Weltkrieges bzw. während der Herrschaft des Nationalsozialismus an Kriegsverbrechen, Mord und Völkermord beteiligt waren, nicht länger hinnehmbar.

#### B. Lösung

Durch die Einführung eines Ausschußtatbestandes auch für den Bereich der Inlandsversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz sollen künftig Versorgungsleistungen auch für Antragsteller im Inland ausgeschlossen werden, wenn sie oder derjenige, von dem sich ihre Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Darüber hinaus soll bei Vorliegen derartiger Verstöße für die Zukunft auch eine vollständige oder teilweise Entziehung laufender Versorgungsleistungen nach Abwägung des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes ermöglicht werden.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Keine

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1382) geändert worden ist, wird folgender § 1 a eingefügt:

#### „§ 1 a

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und er nach dem ... (einsetzen: Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) einen Antrag auf Leistungen gestellt hat.

(2) Leistungen sollen mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise entzogen werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. Eine Entziehung nach Satz 1 erfolgt nicht, soweit das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße schutzbedürftig ist.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu unbilligen Härten führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1997

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Für im Inland lebende Kriegsoffer und Hinterbliebene sieht das Bundesversorgungsgesetz im Gegensatz zur Auslandsversorgung keine Möglichkeit vor, Leistungen zu versagen oder zu entziehen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem die Berechtigung abgeleitet wird, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Dies führt dazu, daß im Inland Personen, die während des Zweiten Weltkrieges bzw. während der Herrschaft des Nationalsozialismus an Kriegsverbrechen, Mord und Völkermord beteiligt waren, unbeschadet ihrer Verbrechen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, wenn sie im Rahmen des militärischen Dienstes oder durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung einen Gesundheitsschaden erlitten haben, der heute noch fortbesteht.

Im Jahre 1950 hatte die Bundesregierung in ihrem Entwurf des Bundesversorgungsgesetzes in § 8 eine Ausschlußregelung für politisch belastete Personen vorgesehen, die es ermöglicht hätte, Nazigrößen und Kriegsverbrechern die Versorgung zu versagen. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen wurde diese Vorschrift jedoch gestrichen.

Nunmehr soll ein solcher Ausschlußtatbestand in das BVG eingefügt werden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht steht es dem Gesetzgeber heute grundsätzlich frei, die Aufnahme einer Ausschlußklausel in das Bundesversorgungsgesetz für die Zukunft zu beschließen. Verfassungsrechtlich ist er insbesondere nicht gehalten, es sei der Bewertung des Gesetzgebers von 1950 zu belassen, der von der Aufnahme einer solchen Klausel letztlich Abstand genommen hat; ein allgemeines Vertrauen in den Fortbestand einer dahingehenden Gesetzeslage ist verfassungsrechtlich nicht geschützt.

Der Aufnahme einer Ausschlußklausel steht auch nicht das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot entgegen, soweit die Klausel sich auf den Ausschluß oder eine Minderung künftiger Ansprüche beschränkt. Allerdings ist hierbei in Fällen, in denen auf der Grundlage des geltenden Rechts zum Teil bereits seit Jahrzehnten Leistungen gewährt werden, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße gleichwohl schutzbedürftiges Vertrauen einer Entziehung der Leistung entgegenstehen kann. Hierbei sind das Individualinteresse an der Fortzahlung der Leistungen und das öffentliche Interesse an einer Entziehung der Leistungen abzuwägen. Die Gründe, die für eine solche Entziehung der Rente pro futuro sprechen, sind jeweils fallbezogen zu gewichten und mit dem möglicherweise schutzbedürftigen Vertrauen des Leistungsempfängers abzuwägen.

Dabei kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Leistungen nur teilweise zu entziehen oder eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

Personen, die bis zur dritten Lesung des vorliegenden Änderungsgesetzes im Deutschen Bundestag noch keinen Antrag auf Versorgungsleistungen gestellt haben, können keinen Vertrauensschutz geltend machen. Für diese Fälle kann daher bei Vorliegen von Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ein Leistungsausschluß zwingend vorgeschrieben werden.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 GG ist notwendig, um die bisherige Rechtseinheit im Bereich der Kriegsofferversorgung zu erhalten.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (§ 1 a BVG – neu)**

Der neu in das Bundesversorgungsgesetz einzufügende § 1 a führt eine Ausschlußklausel ein für diejenigen Fälle, in denen der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

Dabei wird insgesamt differenziert nach Neu- und Altfällen und nach der Art der Entschädigungsleistungen; darüber hinaus wird eine Differenzierung nach Beschädigten, d. h. den Tätern und den Hinterbliebenen ermöglicht, ohne daß ausdrücklich eine besondere – abgeschwächte – Hinterbliebenenregelung getroffen wird, die im Falle einer individuellen Schuld auch der Hinterbliebenen wiederum zu nicht verständlichen Ergebnissen führen würde. Im übrigen werden die Vertrauensschutzkriterien in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze konkretisiert und für den Fall, daß die sofortige Einstellung von Leistungen zu unbilligen Härten führt, wird die Möglichkeit eröffnet, eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

Absatz 1 enthält die allgemeine Ausformulierung der Ausschlußklausel bei Verstößen gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit.

Durch die zeitliche Beschränkung der Verstöße auf die Zeit der Herrschaft des Nationalsozialismus wird eine zeitliche Nähe zu den entschädigungsrelevanten Tatbeständen erreicht.

Nach Absatz 1 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen Neuanträge von Personen abzulehnen, die diese Anträge erstmals nach der dritten Lesung des vorliegenden Änderungsgesetzes im Bundestag gestellt haben, da sie keinen Vertrauensschutz geltend machen können.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen in Fällen, in denen bereits im Zeitpunkt der 3. Lesung Leistungen gewährt werden, für die Zukunft diese Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall das Vertrauen des Berechtigten gegenüber der Schwere des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit abzuwägen. Diese Regelung ermöglicht damit auch eine Differenzierung nach der individuellen Schuld, was gerade bei der Gewichtung des Vertrauensschutzes von Hinterbliebenen bedeutsam sein kann. Wenn beispielsweise eine Witwe, die von den Greueln ihres verstorbenen Ehemannes bisher nicht einmal Kenntnis hatte, seit Jahrzehnten Hinterbliebenenversorgung erhält, kann in diesem Fall das Vertrauen auf die Fortgewährung der Leistung überwiegen. Eine Differenzierung zwischen Hinterbliebenen, die nach Absatz 2 möglicherweise aufgrund schutzwürdigen Vertrauens Leistungen weiter erhalten, und denjenigen Hinterbliebenen, die bisher keine Leistungen erhalten hatten und erst in Zukunft einen Erstantrag stellen, ist insoweit sachgerecht, als letztere keinerlei Vertrauensschutzgesichtspunkte geltend machen können.

Die Formulierung, wonach die Leistungen für die Zukunft ganz oder teilweise entzogen werden sollen, ermöglicht auch eine sachgerechte Differenzierung innerhalb des Leistungsspektrums des Bundesversorgungsgesetzes nach einkommensunabhängigen Leistungen, zu denen neben beispielsweise der Grund-

rente für schädigungsbedingten Mehraufwand und der Pflegezulage auch die Sachleistungen der Heilbehandlung und orthopädischen Versorgung gezählt werden können, und nach einkommensabhängigen Leistungen, wie z.B. die Ausgleichsrente und der Berufsschadensausgleich, die der Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhalts bzw. dem Ausgleich schädigungsbedingter beruflicher Nachteile dienen.

Dadurch wird sichergestellt, daß Härten und unzumutbare Nachteile vermieden werden.

Absatz 3 ermöglicht es darüber hinaus, für die die Entziehung oder Minderung der Leistungen nach Absatz 2 eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, wenn sich aus einem sofortigen Vollzug eine unbillige Härte ergeben würde. Eine solche Übergangsfrist könnte insbesondere angezeigt sein für einkommensunabhängige Leistungen, die dem Ausgleich eines schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen, sowie für die ebenfalls einkommensunabhängig gewährten Leistungen der schädigungsbedingten Heilbehandlung bzw. der orthopädischen Versorgung. In diesen Fällen könnte eine Übergangsfrist von bis zu einem halben Jahr in der Regel als angemessen angesehen werden.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.